



Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen

Alterric Deutschland GmbH

██████████
Holzweg 87
26605 Aurich

Umwelt und Arbeitsschutz

██████████
Tel: 07571 102-██████████
Fax: 07571 102-2399
██████████@LRASIG.De

Sigmaringen, 07.02.2025
Unser Zeichen: IV/41.3-2410451-
██████████

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Alterric Deutschland GmbH
Holzweg 87
26605 Aurich

Projekt: Windpark Bolstern

Vorhaben: Windpark Bolstern - vier Windenergieanlagen mit 7 MW Leistung, Nabenhöhe 179 m, Gesamthöhe 266,5 m

Ort: Bad Saulgau

Lage: Gemarkung Bolstern, Flurstück 980

Sehr geehrte ██████████,
Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag zur Erteilung eines Vorbescheids vom 05.09.2024, eingegangen beim Landratsamt Sigmaringen am 05.09.2024, ergeht folgender

I.

immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid:

1. die Alterric Deutschland GmbH, Holzweg, 87, 26605 Aurich vertreten durch ██████████ erhält den

immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid,

der sich gem. Antrag auf die
a. Vorprüfung der bauplanungsrechtlichen und raumordnerischen Zulässigkeit des anvisierten Vorhabens und

b. die der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit hinsichtlich der Schall-, Schatten- und Turbulenzimmissionen bezieht und beschränkt:

Die auf Flurstück 980 auf Gemarkung Bolstern, Stadt Bad Saulgau, geplante Errichtung von 4 Windenergieanlagen vom Typ NordexN 175/6.8, Nabenhöhe 179 m, Gesamthöhe 266,5 m,

1. ist ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, welches der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB, insbesondere des § 249 Abs. 2 dient.
 2. widerspricht aktuell nicht den Zielen der Raumordnung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB.
 3. steht den Grundsätzen als sonstige Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB nicht entgegen.
 4. steht öffentlichen Belangen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegen. Sie lassen unter Berücksichtigung der unter Ziff. III aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft in Form von Schall-, Schatten- und Turbulenzimmissionen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erwarten.
2. Der für dieses Vorhaben maßgebliche Tatbestand entsprechend Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV):
- Ziffer 1.6.2
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.
3. Gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG erlischt dieser Vorbescheid, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Unanfechtbarkeit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt wird. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Zweijahresfrist gestellt werden.
 4. Die unter Ziff. III genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids.
 5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von **3.000,00 Euro** festgesetzt.

II.

Planunterlagen:

Folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Sigmaringen versehenen und gesiegelten Planunterlagen, erstellt durch die Alterric Deutschland GmbH, sind Bestandteil dieser Vorbescheidung:

Bezeichnung	Blätter
Antrag auf Vorbescheid	12
Lageplan (Maßstab 1:10.000)	1
Schattenwurfbericht (30.08.2024)	191
Gutachten zur Standorteignung	43
Tabellarische Übersicht Grunddaten der WEA	1
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung – Anlage 1 / Formblatt 1	6
Schalltechnischer Bericht (02.02.2025)	86
Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte Nordex N175/6.X	133
Option Serrations an Nordex-Blättern	8
Allgemeine Dokumentation Schattenwurfmodul	8
Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	14
Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	10
Übersichtslageplan zum Baugesuch (Maßstab 1:20.000)	1
Lageplan zum Baugesuch WEA 1 (Maßstab 1:1.000)	1
Abstandsflächenplan zum Baugesuch WEA 1 (Maßstab 1:1.000)	1
Lageplan zum Baugesuch WEA 2 (Maßstab 1:1.000)	1
Abstandsflächenplan zum Baugesuch WEA 2 (Maßstab 1:1.000)	1
Lageplan zum Baugesuch WEA 3 (Maßstab 1:1.000)	1
Abstandsflächenplan zum Baugesuch WEA 3 (Maßstab 1:1.000)	1
Lageplan zum Baugesuch WEA 4 (Maßstab 1:1.000)	1
Abstandsflächenplan zum Baugesuch WEA 4 (Maßstab 1:1.000)	1
Lageplan schriftlicher Teil	3
Bestätigung des Lageplanfertigers gem. § 11 Abs. 2 LBOVVO	2
Anschreiben WP Bolstern Vollständigkeit	9
Anlage Stellungnahme der AG.LN. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement	8

III.

Nebenbestimmungen:

1. Immissionsschutz

1.1. Beim Betrieb der Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass die maximalen Schalleistungspegel (inkl. einer oberen Vertrauensbereichsgrenze) den Wert von 109,0 dB(A) ($L_{e,max}$) nicht überschreiten.

1.2. Die Windkraftanlage 1 ist während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) in der schallreduzierten Betriebsweise Mode 11 zu betreiben.

Im schallreduzierten Betrieb darf der maximale Schalleistungspegel (inkl. einer oberen Vertrauensbereichsgrenze) von 102,1 dB(A) nicht überschritten werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen exklusive des Sicherheitszuschlags sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

F [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	84,9	91,7	95,1	95,6	96,5	94,4	85,1	68,6

1.3. Die Windkraftanlage 2 ist während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) in der schallreduzierten Betriebsweise Mode 8 zu betreiben.

Im schallreduzierten Betrieb darf der maximale Schalleistungspegel (inkl. einer oberen Vertrauensbereichsgrenze) von 103,5 dB(A) nicht überschritten werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen exklusive des Sicherheitszuschlags sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

F [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	86,3	93,1	96,5	97,0	97,9	95,8	86,5	70,0

1.4. Die Windkraftanlage 3 ist während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) in der schallreduzierten Betriebsweise Mode 9 zu betreiben.

Im schallreduzierten Betrieb darf der maximale Schalleistungspegel (inkl. einer oberen Vertrauensbereichsgrenze) von 103,1 dB(A) nicht überschritten werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen exklusive des Sicherheitszuschlags sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

F [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1	69,6

1.5. Die Windkraftanlage 4 ist während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) in der schallreduzierten Betriebsweise Mode 16 zu betreiben.

Im schallreduzierten Betrieb darf der maximale Schalleistungspegel (inkl. einer oberen Vertrauensbereichsgrenze) von 99,5 dB(A) nicht überschritten werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen exklusive des Sicherheitszuschlags sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

F [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	82,3	89,1	92,5	93,0	93,9	91,8	82,5	66,0

- 1.6. Die in Nebenbestimmung Nr.1.1 – Nr. 1.5 genannte Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (Abnahmemessung) als eingehalten, wenn die messtechnisch bestimmten Schalleistungspegel L_{WA} inklusive Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit den Wert $L_{e,max} = 109,0$ dB(A), 102,1 dB(A), 103,5 dB(A), 103,1 dB(A) und 99,5 dB(A) nicht überschreiten.
- 1.7. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) führen. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Kennung	Immissionsort	Immissionsrichtwert	
		tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]
A (IO-01)	Baumwiesen 4, Ostrach	55	40
B (IO-02)	Baumwiesen 5, Ostrach	55	40
C (IO-03)	Wirnsweiler 7, Ostrach	60	45
D (IO-04)	Im Hasenöschle 26	55	40
E (IO-05)	Ringstraße (WA Geplant), Bad Saulgau	55	40
F (IO-06)	Reistertstraße 24, Bad Saulgau	60	45
G (IO-07)	Koppelweg 7, Bad Saulgau	55	40
H (IO-08)	Jakobusstraße 39, Bad Saulgau	60	45
I (IO-09)	Jakobusstraße 27, Bad Saulgau	60	45
J (IO-10)	Bühläcker 4, Boms	55	40
K (IO-11)	Milpishaus 6, Hoßkirch	60	45
L (IO-12)	Saulgauerstraße 10, Hoßkirch	55	40
M (IO-13)	Friedberger Straße 5, Hoßkirch	60	45
N (IO-14)	Ob den Gärten 34, Hoßkirch	55	40
O (IO-15)	Ob den Gärten 62, Hoßkirch	55	40
P (IO-16)	Tafertsweiler Straße 23, Hoßkirch	55	40
Q (IO-17)	Waldberg 22, Ostrach	55	40
R (IO-18)	Eichenweg 13/2, Ostrach	55	40
S (IO-19)	Ahornweg 26, Ostrach	55	40
T (IO-20)	Denkmalweg 11, Ostrach	55	40
U (IO-21)	Sonnenhain 9, Bad Saulgau	50	35
V (IO-22)	Jakobusstraße 23, Bad Saulgau	60	45
W (IO-23)	Jakobusstraße 29, Bad Saulgau	60	45

- 1.8. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist vom Betreiber die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes nach Nummer 1.1 – 1.5 durch eine FGW-konforme Messung gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die Abnahmemessung hat durch eine anerkannte Messstelle nach § 29 b BImSchG zu erfolgen, die nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose beteiligt war. Die in Nummer 1.1 – 1.5 festgesetzte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (Abnahmemessung) als eingehalten, wenn der messtechnisch bestimmte Schalleistungspegel L_{WA} inklusive Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit den Wert 109,0 dB(A) (Mode 0), 102,1 dB(A) (Mode 11), 103,5 dB(A) (Mode 8), 103,1 dB(A) (Mode 9) und 99,5 dB(A) (Mode 16) nicht überschreitet. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Sigmaringen eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

Der Sachverständige hat sich rechtzeitig vor Durchführung der Messung mit dem Landratsamt Sigmaringen in Verbindung zu setzen, um das Messkonzept abzustimmen. Der Messbericht ist unverzüglich zu übermitteln. Alternativ kann auch eine FGW-konforme Dreifach-Vermessung des Schalleistungsverhaltens des Windenergieanlagentyps Nordex N175/6.X vorgelegt werden.

- 1.9. Die vier Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N175/6.X durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst belegt oder eine FGW-konforme Dreifach-Vermessung des Schalleistungsverhaltens des Windenergieanlagentyps Nordex N175/6.X vorgelegt wird. Bei einer FGW-konformen Vermessung der konkreten Anlagen wäre nachzuweisen, dass die Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell die in Nummer 1.2 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{W,OkT}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{W,OkT}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen vier Windenergieanlagen erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung, wie im schalltechnischen Bericht **der noxt! engineering GmbH, Bericht Nr. NE-B-130097, vom 02.02.2025** abgebildet, durchzuführen.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelte Zusatzbelastung der betroffenen vier Windenergieanlagen die Zusatzbelastung aus der Schallprognose der **noxt! engineering GmbH, Bericht Nr. NE-B-130097, vom 02.02.2025** nicht überschreitet. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Landratsamt Sigmaringen in den Betriebsmodi nach Ziff. 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 zulässig.

- 1.10. Abweichend von Auflage Ziff. 1.9 ist der Betrieb der Windenergieanlagen auch im Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr zulässig, wenn die Windenergieanlagen mit einem Betriebsmodus gefahren werden, welcher einen um mindestens 3 dB(A) reduzierten Schalleistungspegel ausweist als in den Auflagen unter Ziff. 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 vorgegeben. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist vor der nächtlichen Inbetriebnahme durch eine gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen.
- 1.11. Alle vier Windenergieanlagen sind mit Serrations auszustatten und zu betreiben.
- 1.12. Bei Schäden an der Anlage, die zu höheren Lärmemissionen, zu Ton- oder deutlich wahrnehmbaren Impulshaltigkeiten führen, sind unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen durchzuführen.
Das Landratsamt Sigmaringen ist zeitgleich zu informieren.
Deutlich wahrnehmbar impulshaltig sind Immissionen, wenn der Impulzzuschlag am Immissionsort $KI > 2$ dB (LAFTeq - LAFeq) ist.
- 1.13. Sollten sich nach Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem jetzigen Kenntnisstand Hinweise ergeben, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der im

Einwirkungsbereich der Anlagen liegenden relevanten Immissionsorte nicht auszuschließen ist oder die Festlegung unter Ziffer 1.1 bis 1.7 nicht erfüllt werden, ist durch eine Schallpegelmessung von einer nach § 29 BImSchG zugelassenen Messstelle, welche nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, bei der Betriebsleistung mit der höchsten Lärmemission prüfen zu lassen, ob die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den am stärksten belasteten Immissionsorten gemäß Nr. 2.3 der TA Lärm eingehalten werden.

- 1.14. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen darf an keinem Immissionsaufpunkt die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten werden. Die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer darf 8 Stunden nicht überschreiten.
- 1.15. Die Windenergieanlagen sind mit einer Schattenwurfabschalteinrichtung auszurüsten und zu betreiben. Durch diese ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Windenergieanlagen an keinem Immissionsaufpunkt gemäß des **Schattenwurfberichts der noxt! engineering GmbH, Bericht-Nr.: NE-B-130097, vom 30.08.2024** die tägliche Beschattungsdauer von 30 min und die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer von 8 Stunden überschritten wird. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiten müssen für jeden Immissionsaufpunkt registriert und für mindestens 12 Monate aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind die Daten dem Landratsamt Sigmaringen kurzfristig vorzulegen.
- 1.16. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist dem Landratsamt Sigmaringen eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung der Abschalteinrichtung vorzulegen.
- 1.17. Die Windenergieanlagen dürfen bei Störungen der Schattenwurfabschalteinrichtung in den Zeiten nicht betrieben werden, in denen gemäß des **Schattenwurfberichts der noxt! engineering GmbH, Bericht-Nr.: NE-B-130097, vom 30.08.2024** Überschreitungen der astronomisch möglichen Beschattungszeiten von Immissionsaufpunkten vorliegen.
- 1.18. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der Windkraftanlage sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und dem Landratsamt Sigmaringen auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windrichtung, Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung des Rotors und Zeitpunkte des An- und Abschaltens erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.

IV.

Begründung:

1. Sachverhalt

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsantrag vom 05.09.2024, beim Landratsamt Sigmaringen am 05.09.2024 eingegangen, beantragt die Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich vertreten durch [REDACTED] den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in Bad Saulgau, Gemarkung Bolstern, Flurstück 980.

Im Vorbescheid soll die immissionsschutzrechtliche, bauplanungsrechtliche und raumordnungsrechtliche Zulässigkeit festgestellt werden.

Der weitere beantragte Punkt, zu bescheinigen, dass die beantragten Windenergieanlagen gemäß § 13 LBO BW sowohl im Ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen hinsichtlich der Einflüsse lokaler Turbulenzen sowie hinsichtlich der Standortwindbedingungen standsicher sind, wurde durch den Antragssteller zurückgezogen.

Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags sind folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte bzw. Nebeneinrichtungen:

Windpark Bolstern mit vier WEA mit 7 MW Leistung, Nabenhöhe 179 m, Gesamthöhe 266,5 m

Der Eingang des Genehmigungsantrags wurde mit Schreiben vom 06.09.2024 bestätigt.

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wurden folgende Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert:

- | | |
|---|--|
| - Landratsamt Sigmaringen | Arbeits- und Immissionsschutz |
| - Landratsamt Ravensburg | Bau- und Umweltamt |
| - Stadt Bad Saulgau | Fachbereich 5/Baurecht |
| - Stadt Bad Saulgau | Bürgermeisteramt |
| - Regionalverband Bodensee-Oberschwaben | |
| - Regierungspräsidium Tübingen | Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz |
| - Regierungspräsidium Tübingen | Referat 21 - Raumordnungsbehörde |

Die vorgenannten Träger öffentlicher Belange haben die Unterlagen geprüft und zur abschließenden Beurteilung Nachforderungen gestellt.

Mit Schriftstück vom 25.09.2024 wurden Sie darüber informiert, dass der eingereichte Genehmigungsantrag samt beigefügter Unterlagen zu ergänzen bzw. anzupassen ist. Die Ergänzungen zu den Antragsunterlagen wurden mit Schriftstück vom 17.10.2024 (eingegangen beim Landratsamt Sigmaringen am 17.10.2024) vorgelegt.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Bad Saulgau wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2024 verweigert.

Der Genehmigungsantrag samt beigefügter Unterlagen ist seit dem 17.10.2024 vollständig. Die Genehmigungsfrist wurde am 16.12.2024, nach § 16 Abs. 6a BImSchG um einen Monat auf den 17.02.2025 verlängert.

Begründet war dies durch die notwendigen inhaltlichen Anpassungen des schalltechnischen Berichts der noxt! engineering GmbH, die am 05.02.2025 nachgereicht wurden.

2. Rechtliche Begründung

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen einer Genehmigung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 1.HS BImSchG).

Anlagen, die diese Kriterien erfüllen, sind im Anhang 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannt. Erreicht oder überschreitet eine Anlage die dort bestimmte Leistungsgrenze oder Anlagengröße, besteht die Notwendigkeit einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlage, unter der Voraussetzung, dass die Anlage länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben wird (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV).

Anlagen im Sinne des BImSchG sind Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG), Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht in der Vorschrift des § 38 unterliegen (§ 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG) und Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege (§ 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG).

A. Genehmigungsbedürftige Anlage

Vorliegend handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und der Ziffer 01.06.02 der Anlage 1 der 4. BImSchV.

Bei der genehmigungsbedürftigen Anlage handelt es sich um eine ortsfeste Einrichtung, die länger als zwölf Monate an dem selben Ort betrieben werden soll, da sie aufgrund ihrer Konstruktion an ihren Standort gebunden ist.

Die geplanten vier Windenergieanlagen bzw. deren Anlagenteile erreichen bzw. überschreiten die Genehmigungsschwelle folgender Ziffern des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

Ziffer 4. BImSchV	Beschreibung und Genehmigungsschwelle	Kapazität/Leistung	Einheit
1.6.2	Windkraftanlagen, Gesamthöhe > 50 m u. < 20 Anl.	4,0	Stück

B. Öffentliche Belange

1. Immissionsschutz

Lärm

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge. Zur Beurteilung der Lärmsituation vor Ort werden im Einwirkungsbereich der Anlage maßgebliche „Immissionsorte“ ermittelt, an welchen die sog. Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden dürfen.

Je nach Gebietscharakteristik sind für den jeweiligen Immissionsort unterschiedliche Immissionsrichtwerte anzusetzen (Ziff. 6.1 der TA Lärm). So ist zum Beispiel in einem reinen Wohngebiet ein Immissionsrichtwert nachts von 35 dB(A), in einem allgemeinen Wohngebiet 40 dB(A) und in einem Dorf- oder Mischgebiet ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) sicherzustellen.

Der Vorhabenträger hat zur Beurteilung möglicher Umwelteinwirkungen ein unabhängiges Schallgutachten für den Standort Bolstern (Baden-Württemberg) vom **02.02.2025 (Bericht Nr. NE-B-130097)** vorgelegt.

Das unabhängige Schallgutachten basiert auf dem sogenannten Interimsverfahren. Entsprechend dem Erlass zur Einführung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 22.12.2017 ist das vorgenannte Prognoseverfahren für hochliegende Quellen anzuwenden.

Die durchgeführte Schallimmissionsprognose kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheitszuschläge die Vorgaben der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung der mit den Herstellerangaben berechneten Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 109,0$ dB(A), Mode 11 = 102,1 dB(A), Mode 8 = 103,5 dB(A), Mode 9 = 103,1 dB(A) und Mode 16 = 99,5 dB(A) wurde folgende Zusatzbelastung ermittelt:

Immissionsort	Immissionsrichtwert (Nachtstunden)	Zusatzbelastung (nachts) inkl. L_0	Beurteilungspegel (nachts, ganzzahlig)	Differenz zum Richtwert	Irrelevanzkriterium nach TA-Lärm eingehalten?
	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
A (IO-01)	40	16,2	16	-24	Ja
B (IO-02)	40	16,3	16	-24	Ja
C (IO-03)	45	31,1	31	-14	Ja
D (IO-04)	40	31,9	32	-13	Ja
E (IO-05)	40	31,0	31	-14	Ja
F (IO-06)	45	35,8	36	-9	Ja
G (IO-07)	40	25,9	26	-14	Ja
H (IO-08)	45	29,0	29	-16	Ja
I (IO-09)	45	32,8	33	-12	Ja
J (IO-10)	40	23,2	23	-17	Ja
K (IO-11)	45	27,4	27	-18	Ja

L (IO-12)	40	23,0	23	-17	Ja
M (IO-13)	45	23,3	23	-22	Ja
N (IO-14)	40	22,5	23	-17	Ja
O (IO-15)	40	23,1	23	-17	Ja
P (IO-16)	40	18,8	29	-11	Ja
Q (IO-17)	40	17,8	18	-12	Ja
R (IO-18)	40	17,5	18	-12	Ja
S (IO-19)	40	11,9	12	-28	Ja
T (IO-20)	40	16,4	16	-24	Ja
U (IO-21)	35	32,0	32	-3	Nein
V (IO-22)	45	32,8	33	-12	Ja
W (IO-23)	45	32,7	33	-12	Ja

- A – Baumwiesen 5, Ostrach
B – Baumwiesen 5, Ostrach
C – Wirmsweiler 7, Ostrach
D – Im Hasenöschle 26
E – Ringstraße (WA Geplant), Bad Saulgau
F – Reisterstraße 24, Bad Saulgau
G – Koppelweg 7, Bad Saulgau
H – Jakobusstraße 39, Bad Saulgau
I – Jakobusstraße 27, Bad Saulgau
J – Bühnläcker 4, Boms
K – Milpishaus 6, Hoßkirch
L – Saalgauerstraße 10, Hoßkirch
M – Friedberger Straße 5, Hoßkirch
N – Ob den Gärten 34, Hoßkirch
O – Ob den Gärten 62, Hoßkirch
P – Tafertsweiler Straße 23, Hoßkirch
Q – Waldberg 22, Ostrach
R – Eichenweg 13/2, Ostrach
S – Ahornweg 26, Ostrach
T – Denkmalweg 11, Ostrach
U – Sonnenhain 9, Bad Saulgau
V – Jakobusstraße 23, Bad Saulgau
W – Jakobusstraße 29, Bad Saulgau

Immissionsort	Immissionsrichtwert (Nachtstunden)	Zusatzbelastung (nachts) inkl. L ₀	Vorbelastung	Gesamtbelastung (nachts, ganztägig)	Differenz zum Richtwert
	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
U (IO-21)	35	32,0	34,5	36	+1

U – Sonnenhain 9, Bad Saulgau

Nach Ziff. 3.2.1 der TA Lärm gilt die Zusatzbelastung von neu geplanten Anlagen als irrelevant, wenn der Richtwert um mindestens 6 dB(A) unterschritten ist. Die meisten betrachteten Immissionsorte liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs der vier neu geplanten Windenergieanlagen. An einem (1) der gewählten Immissionsaufpunkte ist das Irrelevanzkriterium nicht erfüllt

und andere Anlagen des Anwendungsbereichs der TA Lärm sind als Vorbelastung mit zu bestimmen. Es wurden keine relevanten gewerblichen Vorbelastungen im Umfeld gefunden. Südlich der geplanten vier Windenergieanlagen sind jedoch sechs weitere Anlagen im Landkreis Ravensburg mit als Vorbelastung zu betrachten. In Hertaskirch wurden in der Jacobusstraße mehrere private Wärmepumpen als Vorbelastung mit betrachtet.

An Immissionsort U, Sonnenhain 9, kommt es durch die Einbeziehung der Vorbelastung zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 dB(A). Gemäß Nummer 3.2.1 der TA Lärm soll die Genehmigung einer Anlage auch bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht versagt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Durch den konservativen Ansatz der Prognose und des festgelegten Sicherheitszuschlages von 2,1 dB(A) auf den Schalleistungspegel der Windenergieanlagen ist die Einhaltung sichergestellt.

Die Auflagen Ziff. 1.8 und Ziff. 1.9 sind erforderlich, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Durchführung einer Abnahmemessung gemäß Auflage Ziff. 1.8 sowie 1.9 und die Vorlage einer auf Basis vorgenannter Abnahmemessung angepassten Schallprognose auf Basis des Interimsverfahrens (Auflage Ziffer 1.8) dienen dem Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche/Lärm und beruhen auf den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand 30.06.2016, der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI).

Die Auflage Nummer 1.11 ist notwendig, da am Immissionsorten U die Differenz zwischen Beurteilungspegel und Richtwert nicht irrelevant ist. Die Durchführung einer Immissionsmessung dient dem Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche/Lärm.

Infraschall

Für tieffrequente Geräusche sind in der TA Lärm eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Dabei werden Schallwellen auch im Infraschallbereich bis 8 Hz berücksichtigt. Durch Messungen der LUBW an verschiedenen Windenergieanlagentypen ist nachgewiesen, dass tieffrequenter Schall bzw. Infraschall in den für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.

Schattenwurf

Den Antragsunterlagen liegt ein unabhängiges Schattenwurfgutachten für den Standort Bolstern (Baden-Württemberg) (**Bericht-Nr.: NE-B-130097**) vom 30.08.2024 bei.

Entsprechend dem Windenergieerlass vom 09.05.2012 (außer Kraft getreten am 09.05.2019) und den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) ist Schattenwurf von geringer Dauer hinzunehmen. Von einer erheblichen Belästigung ist dann auszugehen, wenn der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten wird (30 min/d, 30 h/a (astronomisch möglich) bzw. 8 h/a (tatsächlich möglich)).

Das unabhängige Gutachten hat sowohl die vier beantragten Windenergieanlagen sowie weitere sechs Anlagen im Landkreis Ravensburg betrachtet.

Die am stärksten durch Schattenwurf belasteten Bereich liegen durch den flachen Sonnenstand morgens und abends westlich und östlich der Anlagen.

Der am stärksten betroffene Immissionsort liegt in der Jakobusstraße, Bad Saulgau, und damit östlich der geplanten Anlagen. Die maximal mögliche Beschattungsdauer liegt hier bei über 70 h/a und über 45 min/d. Zudem wird der östlich von den geplanten Anlagen gelegene Ort Heratskirch stark durch den Schattenwurf der Anlagen belastet.

Ebenfalls stark belastet durch den Schattenwurf sind die Immissionsorte am südlichen Rand von Bolstern. Die maximal mögliche Belastung durch Schattenwurf liegt in Bolstern bei 34:29 h/a und 89 min/d. Sowohl in Bolstern wie auch in Heratskirch kommt es zu einer starken Richtwertüberschreitung der Vorgaben der LAI, sollte keine Schattenwurfabschattung verbaut und betrieben werden. Im westlich gelegenen Wirnsweiler werden die Vorgaben der LAI auch ohne Schattenwurfabschaltung eingehalten.

Die geplanten vier Windenergieanlagen halten somit die Vorgaben des LAI nur unter Berücksichtigung der Auflagen Ziff. 1.14 bis 1.17, dem Betrieb unter Verwendung einer Schattenwurfabschaltung, ein.

2. Raumordnung (RPT)

Stellungnahme vom 19.11.2024

Die vier geplanten Anlagenstandorte liegen nach Plansatz 3.2.2 der rechtsverbindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben in einem als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen. Hier sind Windenergieanlagen unter besonderen Voraussetzungen zulässig, vgl. PS 3.2.2 Z (3) RP BO.

Die geplanten Windenergieanlagen liegen außerdem in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe, PS 3.5.3 RP BO. Diese Grundsätze der Raumordnung sollen die Flächen für den zukünftigen standortgebundenen Rohstoffabbau sichern. Insofern stehen Windenergieanlagen dieser Funktion entgegen, wenn beabsichtigt ist, diese dauerhaft zu betreiben (vgl. 2.1.1 des Antrags).

Mit dem Vorbehaltsgebiet soll dem Belang der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierender Nutzung nach § 11 Abs. 7 LPlG ein besonderer Stellenwert beigemessen werden. Nach der Begründung des Regionalplans berücksichtigen Vorbehaltsgebiete die Rohstoffsicherung in einem Zeitfenster über 40 Jahre hinaus.

Die höhere Raumordnungsbehörde würde daher, wie auch der Regionalverband, begrüßen, wenn die Anlagenstandorte so weit wie möglich an den Rand des Vorbehaltsgebiets verschoben und zeitlich befristet würden.

Nach dem derzeit im Entwurf vorliegenden Teilregionalplan Energie liegen die Windenergieanlagen 2 und 3 innerhalb des Vorranggebiets Windenergie WEA-437-002. Die Windenergieanlagen 1 und 4 liegen außerhalb.

Stellungnahme vom 28.11.2024

Die höhere Raumordnungsbehörde nimmt zu dem Schreiben der Alterric Deutschland GmbH vom 22.11.2024 hinsichtlich der raumordnungsrechtlichen Erläuterungen wie folgt Stellung: Stellungnahmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahren als Träger öffentlicher Belange sind keine abschließende Abwägung oder Entscheidung, sondern dienen dem

Zweck der Genehmigungsbehörde, die relevanten Tatsachen des eigenen Belangs für den Einzelfall vorzustellen.

Dazu gehört im Bereich der Raumordnung, dass auf die regionalplanerischen Festlegungen an den Standorten hingewiesen wird und auch darauf, ob es sich um einen Grundsatz oder Ziel der Raumordnung handelt.

Weiter kann es für die Genehmigungsbehörde hilfreich sein, die hinter einer Planungsentscheidung stehenden Abwägungsargumente zu hören, die zu einer planerischen Festlegung geführt haben. Immerhin sind die zu beachtenden unterschiedlichen Belange auf regionaler Maßstabsebene regelmäßig auch diejenigen, die dann auf Genehmigungsebene Beachtung finden wollen. Der regionale Blickwinkel kann also auch hier Leitlinien geben, um den Grundsätzen der Raumordnung des Bundes und des Landes sowie der Regionalebene auch auf Maßstabsebene des Einzelvorhabens Geltung zu verschaffen.

Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Raumordnungsbehörde zu den Ausführungen des Regionalverbandes wie auch der Erwiderung der Alterric Deutschland GmbH wie folgt Stellung:

1. Auseinandersetzung mit dem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen

Das Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen ist ein Ziel der Raumordnung nach PS 3.2.2 Z (1) – (3) RP BO. Zurecht fordert der Regionalverband deswegen die Auseinandersetzung des Vorhabenträgers mit den Voraussetzungen der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Windenergieanlagen in einem solchen Gebiet.

Werden die Ausnahmevoraussetzungen nicht nachweislich erfüllt, liegt ein Zielverstoß und damit die Unzulässigkeit der Planung vor.

Die Ausnahmevoraussetzungen sichern die gebietsverträgliche Errichtung von Windenergieanlagen in diesem natursensiblen Bereich, die nicht automatisch bei jeder Planung von Windparks gegeben ist, sondern durch spezielles Augenmerk des Planungsträgers und der Genehmigungsbehörde gewährleistet wird.

Es wird gebeten, die naturschutzfachlichen Belange in den Ausnahmevorschriften mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen dienen auch Erholungszwecken. Deswegen sind Windenergieanlagen auch nur zuzulassen, wenn nachgewiesen werden kann, dass keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung zu erwarten ist (vgl. Begründung zu PS 3.2.2 S. 142 des RP BO).

Die Schutzwürdigkeit der betrachteten Waldfläche ist dabei kein maßgebliches Kriterium.

Plansatz 3.2.2 Z (2) fordert die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes vorrangig vor anderen Nutzungsansprüchen zu setzen.

Das heißt, ein Wald, der mutmaßlich in einem schlechten Zustand ist, ist genauso schutzwürdig. Ob durch die geplanten Windenergieanlagen ein Zielverstoß vorliegt bzw. eine ausnahmsweise Zulässigkeit angenommen werden kann, ist mit fachlicher Expertise zu entscheiden.

Beurteilung der Genehmigungsbehörde

Die geplanten Windenergieanlagen liegen in einem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen, so die höhere Raumordnungsbehörde. Der Antragssteller wies per Schreiben vom 22.11.2024 mit, dass die Waldumwandlung zur Errichtung der Windenergieanlagen unter der Voraussetzung zulässig ist, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbunds in Anspruch genommen werden. Der Regionalverband bestätigte die Ansicht des Antragsstellers.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist das Vorhaben nach den im Rahmen des Vorbescheidverfahrens vorliegenden Antragsunterlagen zulässig. Die Unterlagen für den Antrag auf Waldumwandlung sind nicht Bestandteil der Vorbescheidunterlagen.

Näher hierzu wird unter Punkt 4. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben eingegangen.

2. Auseinandersetzung mit dem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von oberflächennaher mineralischer Rohstoffe

Die Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von oberflächennaher Rohstoffe dienen der Rohstoffsicherung der Region und sind damit von überregionaler Bedeutung. Der Hinweis auf die Bedeutung der einzelnen Vorbehaltsgebiete des Regionalverbandes ist vor diesem Hintergrund nicht überflüssig; auch nicht die Mitteilung des planerischen Willens dahinter, diese Gebiete am liebsten ausschließlich und weit im Voraus für den Rohstoffabbau zu reservieren. Als Grundsatz der Raumordnung unterliegt diese regionalplanerische Festlegung der Abwägung mit der Vorgabe des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG, § 11 Abs. 7 LPlG, dem Belang des Vorbehaltsgebietes besonderes Gewicht zuzumessen.

Insoweit steht ein Grundsatz einem Vorhaben nicht, entgegen, sondern ist im Zulassungsverfahren zu beachten und angemessen zu gewichten. Dem gegenüber steht der Ausbau der erneuerbaren Energien, der gemäß § 2 Satz 2 EEG als vorrangiger Belang in die Abwägungsentscheidung einzustufen ist.

Die konkrete Gewichtung dieser Belange in der Abwägungsentscheidung obliegt, wie von Alterric richtig festgestellt wird, der Genehmigungsbehörde. Dabei hat sie die durch das EEG und ROG intendierte Gewichtung zu berücksichtigen, kann aber auch andere Merkmale wie z.B. die Standortgebundenheit des einen oder anderen Belangs in die Abwägungsentscheidung einfließen lassen.

Die Ausführungen von Alterric zur temporären Waldumwandlungsgenehmigung und der damit zusammenhängenden Betriebszeit der Anlagen von maximal 30 Jahren wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde trägt dies, zum aktuellen Zeitpunkt, zur Verträglichkeit des geplanten Betriebs der Windenergieanlagen mit dem Ziel des oberflächennahen mineralischen Rohstoffabbaus bei.

So kann nach Ablauf der Waldumwandlungsgenehmigung und mit Abbau der Windenergieanlagen an den Standorten der Kiesabbau erfolgen.

3. Im Entwurf des Teilregionalplans Energie ist im Bereich der geplanten Windenergieanlagen bei Bolstern keine Festlegung eines Vorranggebiet Windenergie vorgesehen.

Bei den Ausführungen handelt es sich um eine Darlegung der derzeitigen Planungen auf Regionalebene und der Motive für die Auswahl der Flächenkulisse und der rechtlichen Wirkung von in Aufstellung befindlichen Zielen.

Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde ist dem nichts hinzuzufügen.

3. Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (RPT)

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs.1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert.

Nach § 10 Abs.1 S. 2 KlimaG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.

Gemäß der Klima-Rangfolge nach § 3 Abs.1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen sind energiebedingt.

§ 3 Abs.1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können aber nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden.

Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden.

Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

Ist im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen erforderlich, so sind die Belange des Klimaschutzes, konkretisiert durch die landesweiten Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW, auf Basis dieser Stellungnahme sachgerecht zu gewichten und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Mit einer Nennleistung von jeweils 7,0 MW trägt das beim Landratsamt Sigmaringen beantragte Vorhaben zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.

4. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Stellungnahme vom 16.09.2024

Für das Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 2023 (Verbindlicherklärung am 24. November 2023) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG).

Alle vier geplanten Windenergieanlagen liegen nach PS 3.2.2 des Regionalplans in einem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen.

Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind gemäß den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes festgelegt (PS 3.2.2.Z (1)).

In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen (PS 3.2.2. Z (2)). Nach PS 3.2.2 Z (3) ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) zur Errichtung von Windenergieanlagen unter der Voraussetzung zulässig, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 in Verbindung mit PS 3.2.2 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Der Regionalverband bittet darum, diese Punkte aufzuarbeiten und die Voraussetzungen für die Waldumwandlung im Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen nach Plansatz 3.2.2 Z (3) darzulegen. Die Windenergieanlagen liegen nicht in Kernflächen bzw. Kernräumen des regionalen Biotopverbundes und es stehen keine weiteren Ziele des Regionalplans entgegen. Siehe hierzu die Ausführungen zu PS 3.5.1 unten.

Demnach ist in den Unterlagen eine Auseinandersetzung mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes, der Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes und insbesondere mit der Sicherung des im Vorhabengebiet verlaufenden Wildtierkorridors zu ergänzen.

Hierzu sind aus Sicht des Regionalverbandes Aussagen erforderlich, wie die Funktionalität des Wildwegekorridors als zentraler Bestandteil des Biotopverbundes während der Bauphase und darüber hinaus sichergestellt werden kann.

Die geplanten Windenergieanlagen Nr. 1 und Nr. 4 liegen zudem gemäß PS 3.5.3 in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und stehen somit einem Grundsatz des Regionalplans entgegen. Hier soll dem Belang der langfristigen, standortgebundenen Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderer Stellenwert beigemessen werden (PS 3.5.3 G (2)).

Die im Antrag auf Vorbescheid vom 05.09.2024 in Punkt 2.2.3 dargelegte Auseinandersetzung mit dem oben genannten Grundsatz ist nachvollziehbar.

Eine Verschiebung der Windenergieanlagen möglichst an den Rand des Vorbehaltsgebietes wäre aus Sicht des Regionalverbandes zur Vermeidung von späteren Konflikten dennoch wünschenswert.

Zudem wäre bei Genehmigung der Anlagen die Laufzeit auf maximal 20 – 25 Jahren zwingend festzuschreiben.

Es ist davon auszugehen, dass das Vorbehaltsgebiet in der nächsten Fortschreibung des Regionalplans zumindest zu einem Sicherungsgebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen aufgestuft wird.

Der Regionalverband stellt derzeit den Teilregionalplan Energie auf (Anhörungsunterlagen unter: <https://www.rvbo-energie.de/#anhoerung>).

Es sei darauf hingewiesen, dass die geplanten neuen Regelungen des Teilregionalplans Energie erst mit dessen Verbindlicherklärung, voraussichtlich Anfang 2026, gelten.

Danach sind raumbedeutsame Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete entsprechend der Vorgaben in § 249 Abs. 2 BauGB nicht mehr privilegiert zulässig.

Die geplanten Windenergieanlagen Nr. 2 und Nr. 3 liegen nach derzeitigem Stand alle innerhalb des Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen WEA-437-002 Hoßkirch-Ostrach.

Die Windenergieanlagen Nr. 1 und Nr. 4 liegen außerhalb der derzeit geplanten Vorranggebiete Windenergie.

Der Regionalverband weist zudem darauf hin, dass sich im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie Änderungen am aktuellen Anhörungsentwurf inklusive der Vorranggebiete Windenergie ergeben können.

Stellungnahme vom 24.10.2024

Eine Auseinandersetzung mit dem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen, Plansatz 3.2.2, Z (3), wie in der Stellungnahme vom 16.09.2024 des Regionalverbandes beschrieben, ist erforderlich, um eine mögliche ausnahmsweise Zulässigkeit für Windenergieanlagen gemäß 3.2.2 Z (3) zu erwirken.

Aktuell steht dem Vorbescheid zudem ein Grundsatz der Raumordnung, ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe, Plansatz 3.5.3, G (1), entgegen. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen und denen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die geplanten Windenergieanlagen wären bei einer garantierten temporären Nutzung für die Windenergie zwar mit der langfristigen Perspektive des Rohstoffabbaus vereinbar.

Allerdings müsste dann auch ein „Repowering“ dauerhaft ausgeschlossen werden.

Die Nutzung für die Windenergie sollte demnach zeitlich befristet sein, ansonsten steht sie dem genannten Grundsatz dauerhaft entgegen. Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (PS 3.5.3) werden im Regelfall in der nächsten Fortschreibung des Regionalplans (ca. 2040) zu Vorranggebieten zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe.

Bereits zu diesem Zeitpunkt würde ein Repowering diesem Ziel der Raumordnung entgegenstehen. Insofern ist die Aussage in dem Vorbescheid zu korrigieren, dass „eine endgültige Sicherung des Rohstoffabbaus erst in etwa 40 Jahren planerforderlich wird.“

Der Wagenhart ist einer der wichtigsten Kiesabbaustandorte in der Region und das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung bei Bolstern ist eines der raumverträglichsten Gebiete für den Kiesabbau im Landkreis Sigmaringen. Wenn dort ein Kiesabbau nicht mehr möglich sein sollte, müsste der Abbau vermutlich auf konfliktreichere Standorte gelenkt werden.

Im Plansatz 3.5.3 G (2) des rechtskräftigen Regionalplans ist Folgendes festgelegt: „Dem Belang der Rohstoffsicherung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderer Stellenwert beigemessen werden.“

In der Begründung wird dazu ergänzt: „Im Grundsatz sollen die Abbaumöglichkeiten bedeutensamer Vorkommen perspektivisch offengehalten und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden.“

Der Grundsatz PS 3.5.3. ist im Rahmen des Vorbescheids zu berücksichtigen.

Im Entwurf des Teilregionalplan Energie, der im ersten Quartal 2025 in die zweite Offenlage gehen wird, ist im Bereich der geplanten Windenergieanlagen bei Bolstern keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen. In diesem Gebiet wird dem im Außenbereich auf Grund der Standortgebundenheit privilegierten Rohstoffabbau der Vorrang gegeben. Damit

wird ersichtlich, dass der Plangeber, trotz des zu erreichenden Flächenziels, dieses Gebiet nicht in die Flächenkulisse für Windenergie aufnehmen möchte. Der Regionalverband geht davon aus, dass der Entwurf des Teilregionalplans Energie inklusive der darin enthaltenen Vorranggebiete Windenergie ab dem Beschluss zur 2. Offenlage durch die Verbandsversammlung (voraussichtlich im 1. Quartal 2025) als ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG zu werten und damit gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist.

Da das Gebiet nicht in der Kulisse der Vorranggebiete Windenergie des Entwurfs des Teilregionalplans Energie liegt, ist auch kein beschleunigtes Verfahren gemäß § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz möglich.

In der anstehenden Abwägung durch die Genehmigungsbehörde sind im Rahmen des Vorbescheids die Punkte 1-3 zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Regionalverbands wäre es zu begrüßen, wenn die Standorte der Windenergieanlagen mindestens an den Rand des Vorbehaltsgebiets verschoben werden würden. Trotz der Stromtrasse sollte es hier ausreichend Möglichkeiten geben. Gegebenenfalls könnte sich auch ein Standort auf bereits rekultiviertem Gelände anbieten. Eine Standortwahl außerhalb des Vorbehaltsgebiets für Rohstoffe würde die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung erleichtern und die Sicherung von Rohstoffen in einem relativ raumverträglichen Gebiet gewährleisten.

Stellungnahme vom 28.11.2024

Lage der vier geplanten Windenergieanlagen im Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) Regionalplan 2023)

Der Regionalverband weist darauf hin, dass die geplanten Regelungen des derzeit in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Energie erst mit dessen Verbindlicherklärung, voraussichtlich Ende 2025, gelten. Bis dahin sind für alle raumbedeutsamen Vorhaben die rechtskräftigen Ziele des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 2023 (Verbindlicherklärung am 24. November 2023) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG).

Damit ist im Rahmen des (späteren; Anm. LRA) Genehmigungsverfahrens für alle vier Windenergieanlagen darzulegen, dass die Voraussetzungen des PS 3.2.2 Z (3) zur Waldumwandlung vorliegen.

Dies kann jedoch nicht damit begründet werden, dass auch im 1. Offenlageentwurf des Teilregionalplans Energie Vorranggebiete Windenergie in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen festgelegt sind.

Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergie im Teilregionalplan Energie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten. Die Vorranggebiete Windenergie wurden nach Durchführung einer planerischen Abwägung mit anderen entgegenstehenden Zielfestlegungen zur Freiraumsicherung, z.B. der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, festgelegt. Die Schutzziele der entgegenstehenden regionalplanerischen Freiraumfestlegungen haben demnach Eingang in die Abwägung gefunden. Anzuwenden und damit rechtlich maßgebend ist im Falle einer Überlagerung immer die Vorrangfestlegung Windenergie. Ungeachtet dessen bleiben die regionalplanerischen Freiraumfestlegungen bei allen anderen Vorhaben bindend (s. Begründung zum PS 4.2.1 des 1. Offenlageentwurfs Teilregionalplans Energie).

Der Regionalverband verweist daher auf die Stellungnahme vom 16.09.2024, wonach in den Unterlagen eine Auseinandersetzung mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes, der Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes und insbesondere mit der Sicherung des im Vorhabengebiet verlaufenden Wildtierkorridors zu ergänzen ist. Hierzu sind aus Sicht des Regionalverbandes Aussagen erforderlich, wie die Funktionalität des Wildwegekorridors als zentraler Bestandteil des Biotopverbundes während der Bauphase und darüber hinaus sichergestellt werden kann.

In den zuletzt ergänzten Unterlagen ist eine Auseinandersetzung mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes und mit dem Wildtierkorridor enthalten. Die Ausführungen sind nachvollziehbar und aus Sicht des Regionalverbandes für die Erteilung des Vorbescheides ausreichend.

Der Regionalverband bittet jedoch darum, in den Genehmigungsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 10 BImSchG die o.g. Aussagen zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes und zu ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Funktionalität des Wildwegekorridors während der Bauphase und darüber hinaus, zu ergänzen.

Lage von zwei geplanten Windenergieanlagen im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (PS 3.5.3 Regionalplan 2023)

Wie in der Stellungnahme vom 24.10.2024 dargelegt, sind die geplanten Windenergieanlagen bei der vorgesehenen temporären Nutzung von ca. 30 Jahren mit anschließendem Rückbau mit der langfristigen Perspektive des Vorbehaltsgebiets zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe vereinbar.

Unbeschadet dessen verfolgt der Regionalverband weiter das Ziel in der nächsten Fortschreibung des Regionalplans das aktuelle Vorbehaltsgebiet zur Sicherung zu einem Vorranggebiet zur Sicherung hochzustufen.

Es ist jetzt schon abzusehen, dass der Mangel an geeigneten Alternativen dies erfordern wird.

Lage von zwei geplanten Windenergieanlagen außerhalb der im Entwurf des Teilregionalplans Energie festgelegten Vorranggebiete Windenergie

Diesbezüglich möchten wir noch darauf hinweisen, dass nach Verbindlicherklärung des Teilregionalplans Energie (s.o.) raumbedeutsame Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete entsprechend der Vorgaben in § 249 Abs. 2 BauGB nicht mehr privilegiert zulässig sind.

Beurteilung der Genehmigungsbehörde

Die geplanten Windenergieanlagen liegen in einem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen, so die höhere Raumordnungsbehörde. Der Antragssteller wies per Schreiben vom 22.11.2024 mit, dass die Waldumwandlung zur Errichtung der Windenergieanlagen unter der Voraussetzung zulässig ist, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundes in Anspruch genommen werden. Der Regionalverband bestätigte die Ansicht des Antragstellers.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags durch die Einreichung des Waldumwandlungsantrags eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit dem Wildtierkorridor und der Sicherstellung vor, während und nach der Bauphase erfolgen.

Da von Seiten des Regionalverbands angegeben wird, dass die Ausführungen für die Erteilung des Vorbescheids ausreichend sind, erfolgte keine nähere inhaltliche Auseinandersetzung hierzu.

Ferner sind die Windenergieanlagen in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe geplant. Die Grundsätze der Raumordnung sollen die Flächen für den zukünftigen Rohstoffabbau sichern. Die Windenergieanlagen stehen dieser Funktion entgegen, sofern beabsichtigt ist, diese dauerhaft zu betreiben, so der Regionalverband.

Die Alterric Deutschland GmbH plant eine temporäre Waldumwandlung zu beantragen, hierdurch wird die Nutzung der Flächen bereits mit Erteilung der Genehmigung auf eine Betriebszeit von 30 Jahren beschränkt.

Ein Repowering kann nicht dauerhaft ausgeschlossen werden, wie von Seiten des Regionalverbandes zunächst vorgeschlagen wurde. Für die Erteilung des Vorbescheids sind die zum Zeitpunkt der Genehmigungserstellung vorliegenden Tatbestände (Antragsunterlagen, Gesetzeslage) von Relevanz. Ein Ausblick, dass in Zukunft die Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes zur Sicherung des Abbaus für oberflächennahe mineralische Rohstoffe liegen, erfolgt somit im Rahmen der Erteilung des Vorbescheids und auch in der immissionschutzrechtlichen Genehmigung nicht.

Bei der Abwägung welches Interesse überwiegt, muss abgewogen werden, ob das Interesse an der Sicherung der Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiegt.

Aktuell handelt es sich beim Gebiet, in dem die WEA 1 und WEA 4 geplant sind, um ein sogenanntes Vorbehaltsgebiet.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/grundlagen_der_raumordnung_landes_und_regionalplanung/inhalte_und_wirkung_von_raumordnungsplaenen--145529.html).

In diesem Fall ist das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt, was als Grundsatz der Raumordnung, welcher den Rohstoffabbau von anderen öffentlichen Stellen bei der Abwägung der Planungen und Maßnahmen mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden soll.

Somit besteht zwar ein Interesse an der Sicherung des Gebiets für den oberflächennahen Rohstoffabbau, allerdings kommt den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zu. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Ferner sind, zumindest bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Somit überwiegt das Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen.

5. Landratsamt Ravensburg

Da für die vier im Landkreis Ravensburg liegenden Immissionsorte die Richtwerte hinsichtlich Schall eingehalten werden, sind keine eigenständigen Auflagen erforderlich.

Ferner sind im Landkreis Ravensburg keine Immissionsorte vom Schattenwurf der geplanten Windenergieanlagen betroffen.

6. Stadt Bad Saulgau - Bürgermeisteramt

Per E-Mail vom 20.12.2024 übersandte die Stadt Bad Saulgau die Stellungnahme der unteren Baurechtsbehörde, sowie die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen.

Das Landratsamt Sigmaringen hat die Stadt Bad Saulgau mit Schreiben vom 27.11.2024 um Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gebeten.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid wurde vom Gemeinderat Bad Saulgau in öffentlicher Sitzung vom 19.12.2024 behandelt.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde versagt.

Folgende Argumente führten zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens:

1. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass mit dem Inkrafttreten des Teilregionalplans Energie und der damit verbundenen Ausweisung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen der gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgegebene Flächenbeitragswert von 1,8 % erreicht wird. Ab diesem Zeitpunkt wären die WEA 1 und WEA 4 aufgrund § 249 Abs. 2 BauGB als nicht privilegierte Anlagen i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten, mit der Folge, dass diese regelmäßig bauplanungsrechtlich unzulässig wären, da öffentliche Belange i. S. v. § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt würden. Mit dem „Ausnutzen“ des „schwebenden Zustands“ vor Inkrafttreten des Teilregionalplans Energie ist der Gemeinderat nicht einverstanden.
2. Der Gemeinderat sieht den Ortsteil Bolstern mit Realisierung der geplanten WEA, zusätzlich zu den bereits in näherer Umgebung genehmigten Windenergieanlagen, von Windenergieanlagen umzingelt.
3. Auch aufgrund der Lage der WEA 1 und WEA 4 in dem im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe sieht der Gemeinderat einen möglichen Konflikt mit dem Regionalplan.

zu Punkt 1 „Ausnutzen eines schwebenden Zustandes“:

Gemäß der Rückmeldungen des Regionalverbands und der höheren Raumordnungsbehörde ist im Gebiet der WEA 1 und WEA 4 keine Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergie vorgesehen.

Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) müssen die Länder bis zum 31.12.2027 mindestens die Flächenbeitragswerte erreichen (bis 31.12.2027 BW 1,1 %).

Bis zum 31.12.2032 muss in Baden-Württemberg mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen sein.

Ab dem Zeitpunkt in dem dieses Flächenziel erreicht wird (auch bezogen auf die Fläche der jeweiligen Regionalverbände) sind Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen nicht mehr privilegiert.

Die WEA 1 und WEA 4 wären somit nicht zulässig, sofern der Teilregionalplan Energie bereits rechtskräftig wäre.

Ein wie von der Stadt Bad Saulgau genanntes „Ausnutzen“ dieses „schwebenden Zustandes“ wurde durch den Gesetzgeber bewusst nicht ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden im gesamten Landesgebiet Baden-Württembergs Anträge für die Genehmigung von Windenergieanlagen außerhalb von Regionalplangebieten (d.h. außerhalb von Windenergiegebieten) gestellt, noch bevor die entsprechenden Regionalpläne (im Landkreis Sigmaringen Teilregionalplan Energie) eingereicht.

Ausblick auf die noch nicht in Kraft getretene Änderung des § 9 Abs. 1a BImSchG

Am 31.01.2025 wurde in der Bundestagssitzung unter dem Tagesordnungspunkt 5 Unterpunkt ZP 33 ein Gesetz beschlossen, dass der § 9 Abs. 1a BImSchG geändert werden soll, welches wie folgt lautet: „das berechnete Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB besteht nicht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des WindBG [...], liegt, es sei denn es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und Abs. 2 dieses Gesetzes.“

Beim vorliegenden Vorbescheid handelt es sich um einen solchen, der unter diese Regelung fällt.

Der neugefasste § 9 Abs. 1 a BImSchG muss zunächst noch im Bundesrat behandelt werden, bevor er in Kraft tritt. Es handelt sich um ein sogenanntes Einspruchsgesetz, womit eine Zustimmung von Seiten des Bundesrates nicht erforderlich ist.

Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung war das Gesetz auf die Tagesordnung der nächsten Bundesratssitzung am 14.02.2025 gesetzt, eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt war (zum Zeitpunkt dieser Entscheidung) noch nicht erfolgt.

zu Punkt 2 Umzingelung des Ortsteils Bolstern:

Die Umzingelung ist bedingt durch die ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie im Umkreis um das Gemeindegebiet der Stadt Bad Saulgau.

Eine Umzingelung des Ortsteils Bolstern liegt aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht vor.

Das nächstgelegene Windenergieprojekt liegt südlich bzw. südwestlich von Bolstern.

Im Norden und Westen sind laut Sachstand der unteren Immissionsschutzbehörde keine Windenergieprojekte geplant.

Im weiteren Umkreis um Bad Saulgau sind in östlicher Richtung Windenergieprojekte geplant, die aber mehr als vier Kilometer von Bad Saulgau entfernt sind.

In westlicher Richtung sind der unteren Immissionsschutzbehörde keine Projekte bekannt.

zu Punkt 3 Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe:

Von der höheren Raumordnungsbehörde und dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben wurden keine ablehnenden Stellungnahmen übersandt.

Die höhere Raumordnungsbehörde wies in der Stellungnahme vom 28.11.2024 sogar darauf hin, dass Stellungnahmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens als Träger öffentlicher Belange keine abschließenden Abwägungen oder Entscheidungen darstellen, sondern lediglich dem Zweck dienen, der Genehmigungsbehörde die relevanten Tatsachen des eigenen Belangs für den Einzelfall darzustellen.

Die Ansicht der Genehmigungsbehörde wurde unter den Punkten des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben und der höheren Raumordnungsbehörde dargelegt.

Fazit

Das gemeindliche Einvernehmen wurde somit, nach Ansicht der Genehmigungsbehörde, zu Unrecht verweigert.

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB und § 54 Abs. 4 LBO kann die Genehmigungsbehörde in diesem Fall das gemeindliche Einvernehmen ersetzen.

7. Stadt Bad Saulgau - Baurechtsamt

Das Landratsamt Sigmaringen hat die Stadt Bad Saulgau als untere Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 22.10.2024 um Stellungnahme gebeten.

Die Stadt Bad Saulgau nahm als untere Baurechtsbehörde der Vollständigkeit halber zu allen beantragten Fragestellungen (auch zu denen in anderer Zuständigkeit) wie folgt Stellung:

1.

Die beantragten Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175/6.8, Nabenhöhe 179 m, Standorte WEA 02 und 03, sind ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, welches der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB, insbesondere des § 249 Abs. 2 BauGB, dient.

Die beantragten Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175/6.8, Nabenhöhe 179 m, Standorte WEA 01 und 04, sind zum heutigen Zeitpunkt ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, welches der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249

Begründung:

Alle 4 Anlagen dienen nach Ihrer Zweckbestimmung der Nutzung der Windenergie und sind somit als privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einzustufen.

Darüber hinaus ist jedoch § 249 Abs. 2 BauGB zu beachten:

Außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in einem Land nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde.

Hat ein Land gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde.

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben enthält in seiner derzeit rechtsverbindlichen Fassung keine Ausweisungen von Vorranggebieten für die Windkraft.

Der Teilregionalplan „Energie“ befindet sich in der Aufstellungsphase (Entwurf: 3_trp_e_rvbo_raumnutzungskarte_blattnord_01-24.pdf).

Nach Auskunft des Regionalverbands wird über diesen im Herbst 2025 entschieden.

Die Standorte WEA 02 und WEA 03 befinden sich innerhalb eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen im Entwurf des Teilregionalplans „Energie“ (künftig Planungsziel). Die beiden Standorte WEA 01 und WEA 04 befinden sich jedoch außerhalb.

Sollte also nach Inkrafttreten des Teilregionalplans „Energie“ das Erreichen der Flächenziele gemäß der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt werden, so müssten die Standorte WEA 01 und WEA 04 als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingestuft werden, mit der Folge, dass den beiden Standorten öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegengehalten werden müssten, was letztlich zu deren bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit führen würde.

Hat das Landratsamt Sigmaringen jedoch bereits vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Erreichens der regionalen oder kommunalen Flächenziele den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG erteilt, wäre es nach Ansicht der unteren Baurechtsbehörde an die in diesem Bescheid rechtsverbindlichen geklärten Fragestellungen gebunden.

2.

Die untere Baurechtsbehörde geht zu Recht davon aus, dass zur Klärung der Frage, ob die beantragten Windenergieanlagen den Zielen der Raumordnung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB widersprechen, der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben beteiligt wird.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziff. 1 verwiesen.

Über die Thematik der künftigen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen im Entwurf des Teilregionalplans „Energie“ hinaus, wird darauf hingewiesen, dass sich die Standorte WEA 01 und WEA 04 innerhalb eines Vorbehaltsgebiets zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe befinden, welches bereits heute im Regionalplan ausgewiesen ist (siehe auch Planausschnitt oben).

Es handelt sich zwar nicht um ein Vorranggebiet, also ein verbindliches Planungsziel.

Als Vorbehaltsgebiet wird es jedoch bei der Frage des Repowerings zu berücksichtigen sein.

Die untere Baurechtsbehörde bittet daher darum, bei der Alterric Deutschland GmbH eine Verschiebung der betreffenden Standorte anzuregen.

3.

Siehe Ziff. 2

4.

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen enthält keine Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen.

Eine Ausschlusswirkung besteht insofern nicht und öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen den vier beantragten Standorten insofern zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorbescheids nicht entgegen.

Zudem ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gemäß § 249 Abs. 1 BauGB nicht auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB anzuwenden, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen. Sobald – wie oben ausgeführt – jedoch nach Inkrafttreten des Teilregionalplans „Energie“ das Erreichen der Flächenziele gemäß der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt würde, wären die Standorte WEA 1 und WEA 4 nicht mehr als privilegiert i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern als sonstige Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB einzustufen.

Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt zwar ausweislich des Gesetzestextes nur für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB. Für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB muss diese aber umso mehr gelten, sodass in diesem Fall die Ziele der Raumordnung in Gestalt des Teilregionalplans „Energie“ als öffentliche Belange i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Standorten WEA 1 und WEA 4 entgegenstehen würden.

Die untere Baurechtsbehörde bittet nochmals darum, die Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben einzuholen, was über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt ist.

5.

Die Beurteilung der von den Windenergieanlagen ausgehenden Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit bittet die untere Baurechtsbehörde in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

6.

Die zur Klärung gestellte Fragestellung wurde durch E-Mail der Alterric Deutschland GmbH vom 10.12.2024 zurückgezogen und ist somit nicht mehr Bestandteil des Antrags auf immissionsschutzrechtlichen Bauvorbescheids.

Auf eine Nachbarbeteiligung nach § 55 LBO wurde verzichtet, da kein Fall des § 55 Abs. 1 Satz 1 LBO vorliegt.

C. Rechtsfolge

Ermessen

Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG).

Die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit Nebenbestimmungen liegt daher im Ermessen. Von diesem Ermessenspielraum wird pflichtgemäß gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Gebrauch gemacht. Um schädliche Umweltauswirkungen ausgehend von ihrer Anlage zu verhindern, ist die Erteilung dieser Entscheidung unter Nebenbestimmungen zweckmäßig. Die Erteilung mit Nebenbestimmungen ist zudem geeignet, einen genehmigungskonformen Betrieb zu gewährleisten. Ebenso handelt es sich bei der Erteilung dieser Entscheidung unter Nebenbestimmungen um das mildeste aller gleich wirksamen Mittel. Die Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Antrages wäre das letzte wirksame Mittel zur Gewährleistung der gesetzlichen Voraussetzungen und daher nicht verhältnismäßig. Zudem ist die Anordnung der Nebenbestimmungen unter Ziff. III auch angemessen, denn die Nachteile stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Allgemeinheit. Der Nachteil wäre ggfs. ein eintretender finanzieller Schaden. Der Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Umweltauswirkungen übersteigt jedoch das Interesse an der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ohne Nebenbestimmungen.

Erlöschen der Genehmigung im Rahmen des Vorbescheids

Gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG erlischt dieser Vorbescheid, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Unanfechtbarkeit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt wird. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Zweijahresfrist gestellt werden.

Rechtsfolge

Nach Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist festzustellen, dass die Betreiberpflichten aus §§ 5, 7 BImSchG erfüllt sind sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes unter Einhaltung aller Bedingungen und Auflagen nicht entgegenstehen und damit die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen.

V.

Gebühren:

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 4, 7 und § 26 Abs. 2 des derzeit geltenden Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.09.2023.

Für die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG	
gem. Ziff. 56.10.10	
25 – 75 % der Gebühr nach Ziffer 56.10.2. oder 56.10.3. mindestens	
250,00 €	
Die Gebühr wird auf [REDACTED] festgesetzt	
gesamt	[REDACTED] €

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides an den Gebührenschuldner fällig. Sie ist bei Vermeidung von Säumniszinsen innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Kasse des Landkreises Sigmaringen unter Angabe der Gebührenrechnungs-Nr. [REDACTED] zu überweisen.

Bei verspäteter Zahlung muss für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 v. H. der rückständigen Gebühr, abgerundet auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag erhoben werden. Ist eine Mahnung notwendig, so wird eine Mahngebühr in Höhe von 0,5 v. H. der Gebührenschild, mindestens jedoch 4,00 € festgesetzt.

VI.

Rechtbehelfsbelehrung:

Sofern beabsichtigt ist, sich gegen diesen Bescheid, aber nicht oder nicht nur gegen die darin enthaltene Festsetzung von Gebühren oder Auslagen zur Wehr zu setzen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats die Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Sofern beabsichtigt ist, sich lediglich gegen die in diesem Bescheid erfolgte Festsetzung von Gebühren oder Auslagen zur Wehr zu setzen:

Gegen die in diesem Bescheid erfolgte Festsetzung von Gebühren oder Auslagen kann innerhalb eines Monats der Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- Hinweis zur Zahlung der Gebühr
- gesiegelte Antragsunterlagen (4 Fassungen)



HINWEIS ZUR ZAHLUNG DER GEBÜHR

In beiliegendem Bescheid wurde die dafür anfallende Gebühr von [REDACTED] Euro festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den o. g. Betrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit unter der Angabe der Gebührenrechnung-Nr. [REDACTED] auf eines dieser Konten:

Landesbank Sigmaringen	IBAN	DE19 6535 1050 0000 8008 39
Sparkasse Meßkirch-Pfullendorf	IBAN	DE43 6905 1620 0000 0500 05
Volksbank Bad Saulgau	IBAN	DE88 6509 3020 0420 4440 09

Bei verspäteter Zahlung muss für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 v. H. der rückständigen Gebühr, abgerundet auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag erhoben werden. Ist eine Mahnung notwendig, so wird eine Mahngebühr in Höhe von 0,5 v. H. der Gebührenschild, mindestens jedoch 4,00 Euro festgesetzt.

Freundliche Grüße

Ihre

Kreisverwaltung